

Aktenzeichen: 31 C 66/14 (10)

Es wird gebeten, bei allen Eingaben das
vorstehende Aktenzeichen anzugeben



Beschluss

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Klägerin

Prozessbevollmächtigte: Waldorf Frommer Rechtsanwälte, Beethovenstr. 12,
80336 München

Geschäftszeichen: [REDACTED]

gegen

[REDACTED]

Beklagte

Prozessbevollmächtigte: [REDACTED]

Geschäftszeichen: [REDACTED]

Der Antrag der Beklagten auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gerichtskostenkostenfrei, außergerichtliche Kosten werden nicht
erstattet.

Gründe:

I.

Die Klägerin nimmt die Beklagte auf Zahlung eines angemessenen Schadensersatzes in
Höhe von mindestens EUR 450,00 sowie Ersatz der Abmahnkosten in Höhe von EUR
506,00, jeweils nebst Verzugszinsen seit dem [REDACTED], in Anspruch.

Die Klägerin ist Inhaberin der Rechte an dem Musikalbum „[REDACTED]“ der Fantastischen Vier. Die von ihr beauftragte ipoque GmbH stellte am 20.06.2010 fest, dass von der IP [REDACTED] im Zeitraum 20.06.2010, 23:47:32 – 23:55:10 Uhr das oben bezeichnete Album zum Download bereitgehalten wurde.

Diese IP war dem Anschluss der Beklagten zugeordnet.

Mit Schreiben vom 18.10.2010 mahnten die Prozessbevollmächtigten der Klägerin die Beklagte ab. Diese gab über ihren Prozessbevollmächtigten unter dem 23.11.2010 eine strafbewehrte Unterlassungserklärung ab, leistete aber keine Zahlungen.

Mit Schreiben vom 07.12.2010, 03.02.2011 und 07.01.2013 mahnte die Klägerin die Zahlung jeweils erfolglos an.

Die Beklagte trägt vor, dass am 20.06.2010 noch ihre beiden volljährigen Söhne [REDACTED] und [REDACTED] bei ihr gewohnt hätten. Beide hätten Zugriff auf den Anschluss gehabt und große Teile ihrer Freizeit vor dem PC verbracht. Sie selbst sei zu der fraglichen Zeit nicht im Internet gewesen und habe insbesondere auch keinen Download durchgeführt.

II.

1.

Die beabsichtigte Rechtsverteidigung hat keine Aussicht auf Erfolg.

Der Vortrag der Beklagten reicht nicht aus, um die gegen sie sprechende tatsächliche Vermutung, sie als Anschlussinhaberin sei für die Rechtsverletzung der Klägerin auch verantwortlich, zu erschüttern.

Ihr Vortrag lässt sich nur dahingehend verstehen, dass zum fraglichen Zeitpunkt auch einer ihrer Söhne als Täter in Betracht gekommen sei. Dies genügt den Anforderungen an die sekundäre Darlegungslast der Beklagten nicht. Denn insoweit müssten konkrete Anhaltungspunkte dafür vorgetragen werden, die die ernsthafte Möglichkeit eines abweichenden Geschehensablaufes, der Sachvortrag des Anschlussinhabers muss ausschließen oder nach der Lebenserfahrung hinreichend unwahrscheinlich erscheinen lassen, dass er selbst die betreffende Rechtsverletzung begangen hat.

Das ist vorliegend nicht der Fall. Allein dass zum gleichen Zeitpunkt wie die Beklagte ihre beiden volljährigen Söhne anwesend waren, die ebenfalls Zugriff auf den Anschluss hat-

ten, spricht nicht zwingend dagegen, dass die Beklagte selbst die Rechtsverletzung begangen hat.

2.

Weitere Ausführungen erübrigen sich auch deshalb, weil die Beklagte nicht bedürftig ist. Nach § 115 Abs. 3 ZPO hat die Partei ihr Vermögen einzusetzen, soweit es zumutbar ist. Die Beklagte verfügt über ein Sparkonto, dessen Bestand nach ihren eigenen Angaben die Werte des Schonvermögens gem. § 90 SGB XII weit übersteigt, so dass ihr die Deckung ihrer Anwaltskosten von EUR [REDACTED] unproblematisch möglich ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden. Sie ist einzulegen innerhalb einer Notfrist von einem Monat bei dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main oder dem Landgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung. Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Streitwert der Hauptsache 600,00 € übersteigt. Das gilt nicht, wenn das Gericht ausschließlich die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse für die Prozesskostenhilfe verneint oder nur gegen Ratenzahlung bewilligt hat.

Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle der genannten Gerichte eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei einem der genannten Gerichte ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen. Die Beschwerde soll begründet werden.

[REDACTED]
Richterin am Amtsgericht

Ausgefertigt
Frankfurt am Main, 12. März 2014

[REDACTED]
Urkundsbeamtin/-beamter der Geschäftsstelle